

Wassersport



**Statuten
Wassersport
Arbon-St. Gallen
(WASG)**

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Name/Sitz

Wassersport Arbon-St.Gallen (WASG), gegründet am 13. Dezember 2012, ist ein Verein gemäss Art. 60 ff. ZGB.

Sitz des Vereins ist St. Gallen.

Art. 2 Zweck

Wassersport Arbon-St.Gallen ist ein Koordinationsverein, der bezweckt, für mehrere Schwimmvereine (nachstehend Basisvereine genannt) administrative Belange gemeinsam zu organisieren, um ohne Qualitätseinbusse Kosten und Zeitaufwand zu reduzieren und die Auslastung der Ressourcen zu optimieren.

Art. 3 Er kann sich weiteren Verbänden anschliessen, sofern es in seinem Interesse liegt.

II. Mitgliedschaft

Art. 4 Mitglieder der Basisvereine

Wer in einem Basisverein aufgenommen wird, ist automatisch auch Mitglied bei Wassersport Arbon-St.Gallen.

Die Austrittserklärung eines Mitglieds wirkt stets sowohl bezüglich des Basisvereins, wie auch bei Wassersport Arbon-St.Gallen. Ein allfälliger Ausschluss ist Sache des Basisvereins. Wassersport Arbon-St.Gallen kann beim Basisverein Antrag stellen auf Ausschluss eines Mitglieds.

Art. 5 Basisvereine

Nebst ihren Mitgliedern sind die Basisvereine selbst auch Mitglied bei Wassersport Arbon-St.Gallen.

Ein neuer Basisverein wird durch Beschluss der Delegiertenversammlung von Wassersport Arbon-St.Gallen aufgenommen. Die Ablehnung braucht nicht begründet zu werden.

Durch Beschluss der Delegiertenversammlung von Wassersport Arbon-St.Gallen kann ein Basisverein ausgeschlossen werden (siehe Art. 23). Auch die Bedingungen für einen Austritt eines Basisvereins sind in Art. 23 definiert.

Ein ausgeschiedener Basisverein hat keinen Anspruch auf das Vermögen von Wassersport Arbon-St.Gallen, jedoch auf seinen einmalig geleisteten Sockelbeitrag (Zinsloses Darlehen) von 20'000.-CHF, falls das entsprechende Vermögen vorhanden ist. Sollte sich der ausscheidende Verein nicht an die Kündigungsfristen halten, besteht kein Anspruch auf den Sockelbeitrag.

Art. 6 Verhältnis der Basisvereine zu Wassersport Arbon-St.Gallen

Die Satzungen der Basisvereine dürfen den Statuten von Wassersport Arbon-St.Gallen nicht widersprechen.

Die Mitgliederbeiträge werden durch die Delegiertenversammlung von Wassersport Arbon-St.Gallen für die Mitglieder sämtlicher Basisvereine einheitlich festgesetzt. Der Einzug der Beiträge erfolgt durch Wassersport Arbon-St.Gallen. Wassersport Arbon-St.Gallen finanziert Strukturen und Aktivitäten der Basisvereine nach Massgabe der

Beschlüsse seiner Delegiertenversammlung und der darauf basierenden Beschlüsse der Geschäftsleitung.

Die Nutzung des Wassers der Basisvereine wird durch die Geschäftsleitung von Wassersport Arbon-St.Gallen für alle Mitglieder verbindlich festgelegt.

III. Organe

Art. 7 Organe

Die Organe von Wassersport Arbon-St.Gallen sind:

- A. Die Delegiertenversammlung (DV)
- B. Die Geschäftsleitung (Vorstand)
- C. Die Kontrollstelle (Revisoren)

Vorstands- und Kommissionsmitglieder können nur bei grobem und vorsätzlichem Verschulden bis zur Decharge-Erteilung (Delegiertenversammlung) belangt werden.

Die Korrespondenz erfolgt per E-Mail bzw. bei Bedarf per Post.

A Die Delegiertenversammlung (DV)

Art. 8 Zusammensetzung

Die Delegiertenversammlung ist das oberste Organ von Wassersport Arbon-St.Gallen.

Jedes lizenzierte Mitglied eines Basisvereins hat das Stimmrecht an der Delegiertenversammlung. Für minderjährige lizenzierte Mitglieder stimmt, wer die elterliche Sorge innehat. (Vertretung Stimmrecht ist in den Statuten der Basisvereine geregelt)

Jeder Basisverein stellt zudem bis zu vier nichtlizenzierte Mitglieder als Delegierte.

Die Mitgliedschaft in der Geschäftsleitung oder der Kontrollstelle ist mit der Funktion der Delegierten nicht vereinbar.

Art. 9 Einberufung

14 Tage vor dem Versammlungstermin muss die Einladung zur Delegiertenversammlung unter Bekanntgabe der Traktanden, allfälligen Anträgen sowie der Protokolle der letzten Delegiertenversammlung (oder alternativ die Angabe zu deren Zugang auf der Vereinshomepage) verschickt werden.

Versammlungstermin: spätestens 3 Monate nach Ende des Vereinsjahres.

* Eventuelle Anträge von Seiten der Mitglieder müssen dem Vorstand bis Ende des Vereinsjahres am 31. Dezember schriftlich eingereicht werden.

Art. 10 Kompetenzen

Die Delegiertenversammlung behandelt jährlich namentlich folgende Geschäfte:

- a. Wahl der Geschäftsleitung
- b. Wahl des Präsidenten
- c. Wahl der Kontrollstelle
- d. Beschluss über Aufnahme und Ausschluss von Basisvereinen und Genehmigung von deren Statuten
- e. Beschluss über die Jahresrechnung
- f. Festlegung der Mitgliederbeiträge und des Budgets
- g. Jahresprogramm der Sparten

- h. Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins und die statutenkonforme Verwendung des Vereinsvermögens

Die Traktanden der ordentlichen Delegiertenversammlung sind mindestens:

1. Jahresbericht des Präsidenten
2. Jahresbericht der Sparten
3. Präsenzliste und Feststellung der Stimmberechtigten
4. Wahl der Stimmenzähler
5. Genehmigung Protokoll der letzten Delegiertenversammlung
6. Jahresrechnung
7. Bericht der Rechnungsrevisoren
8. Decharge-Erteilung Geschäftsleitung und Kontrollstelle
9. Wahlen für kommendes Vereinsjahr:
 - Wahl der Geschäftsleitung: Kassier, Aktuar, Vizepräsident, ggf. Beisitzer
 - Wahl des Präsidenten
 - Wahl der Kontrollstelle (2 Revisoren)
10. Festlegung der Mitgliederbeiträge und des Budgets
11. Jahresprogramm
12. Ehrungen
13. Behandlung von Anträgen *
14. Diverses

* Siehe Art. 9 Einberufung

B Die Geschäftsleitung

Art. 11 Zusammensetzung

Die Geschäftsleitung besteht aus:

- Präsident
- Vizepräsident (Stellvertretung Präsident)
- Aktuar
- Kassier
- Beisitzer (optional)

Art. 12 Kompetenzen

- a) Beschlussfassung Aufwand innerhalb des Budgets – ausserhalb des Budgets bis CHF 10'000.-CHF nach Mehrheitsbeschluss Geschäftsleitung
- b) Festlegung der Nutzung des Wassers sämtlicher Basisvereine
- c) Personalwesen
- d) Vertragsabschlüsse im Bereich: Wassernutzung / Hallennutzung / Versicherungen
- e) Konstituierung der Geschäftsleitung

Der Präsident und die Geschäftsleitung erstellen gemeinsam mit den jeweiligen Funktionsträgern die entsprechenden Pflichtenhefte. Die Pflichtenhefte können von allen Mitgliedern eingesehen werden.

Trainer, Leiter Schwimmschule und Leiter Schulschwimmen und Fachwarte sind der Geschäftsleitung, insbesondere dem Präsidenten, direkt unterstellt. Sie können als Beisitzer in die Geschäftsleitung gewählt werden und/oder mit beratender Funktion an Vorstandssitzungen auf Einladung der Geschäftsleitung teilnehmen.

Geschäftsleitung und Kasse sind gegenüber den Basisvereinen, der Delegiertenversammlung und Revisoren rechenschaftspflichtig.

Art. 13 Zeichnungsberechtigung

Der Präsident führt zusammen mit einem weiteren Vorstandsmitglied die rechtsverbindliche Unterschrift.

Ausnahme:

Ausführung von Zahlungen (innerhalb Budget): Einzelberechtigung Kassier bis 4'000.- CHF

C Die Revisoren**Art. 14 Bestellung**

Die Kassen- und Rechnungsführung von Wassersport Arbon-St.Gallen wird durch von der Delegiertenversammlung gewählte Revisoren geprüft. Aus den Mitgliedern jedes Basisvereins ist ein Revisor zu wählen. Die Revisoren dürfen nicht gleichzeitig Mitglieder der Geschäftsleitung von Wassersport Arbon-St.Gallen sein.

Art. 15 Amtszeit

Die Revisoren werden für eine Amtszeit von einem Jahr gewählt. Die Wiederwahl ist zulässig.

Art. 16 Auftrag

Die Revisoren können jederzeit Einblick nehmen und sind verpflichtet, wenigstens einmal pro Jahr die Kassen- und Rechnungsführung zu prüfen und der Delegiertenversammlung einen schriftlichen Bericht einzureichen.

IV.Finanzielles**Art. 17 Einkünfte**

Die Vereinskasse von Wassersport Arbon-St.Gallen wird durch einen einmaligen Sockelbeitrag (Zinsloses Darlehen) in Höhe von 20'000.-CHF bei Beitritt eines Basisvereins sowie allfälligen anderen Einnahmen und Zuwendungen finanziert:

- 1) Jahresbeiträgen der Aktiv- und der Passivmitglieder
- 2) Ertrag aus Anlässen
- 3) Sponsoring
- 4) Gönner
- 5) Öffentliche Zuwendungen und Fördergelder

Art. 18 Mitgliederbeiträge

Die jährlichen Mitgliederbeiträge, Spartenbeiträge und allfällige ausserordentliche Beiträge werden durch die Delegiertenversammlung durch Verabschiedung des Budgets festgelegt.

Art. 19 Verpflichtung

Austretende und ausgeschlossene Mitglieder haben die laufenden Jahres-Beiträge zu entrichten.

Art. 20 Rechnungsjahr

Das Rechnungsjahr dauert vom 1. Januar bis zum 31. Dezember.

Art. 21 Haftung

Für die Verpflichtungen von Wassersport Arbon-St.Gallen haftet einzig dessen Vermögen.

Die Haftung von Wassersport Arbon-St.Gallen für Verbindlichkeiten der Basisvereine ist ausgeschlossen.

Bei von Basisverein(en) oder von Wassersport Arbon-St.Gallen organisierten oder besuchten Aktivitäten und Anlässen, Veranstaltungen, Wettkämpfen, Wett- und Freundschaftsspielen, Training sind Unfall- und Haftpflichtversicherung Sache des Mitgliedes, Teilnehmers bzw. Besuchers. Wassersport Arbon-St.Gallen haftet in keinem Fall.

V.Statutenrevision**Art. 22 Verfahren**

Eine Total- oder Teilrevision der Statuten erfolgt durch die Delegiertenversammlung. Für eine Revision ist die Zweidrittelmehrheit der anwesenden Delegierten notwendig.

VI.Auflösung von Wassersport Arbon-St.Gallen oder Austritt**Art. 23 Voraussetzungen**

Die Auflösung von Wassersport Arbon-St.Gallen erfolgt, wenn an einer speziell zu diesem Zweck einberufenen Delegiertenversammlung zwei Drittel der anwesenden Delegierten und die Mehrheit der Basisvereine sie beschliessen.

Ebenso kann die Auflösung von Wassersport Arbon-St.Gallen in einer Urabstimmung beschlossen werden, sofern ihr zwei Drittel der Mitglieder zustimmen.

Alternativ kann ein Austritt eines Basisvereins beim Bestand von nur zwei Basisvereinen im Wassersport Arbon-St.Gallen zur Auflösung von Wassersport Arbon-St.Gallen führen.

Der austretende Basisverein muss als Voraussetzung für einen Austritt folgende Bedingungen erfüllen:

- Gescheitertes Schlichtungsgespräch mit der Geschäftsleitung von Wassersport Arbon-St.Gallen
- Anwesenheit von 2/3 der Stimmberechtigten bei Hauptversammlung Basisverein
- Beschlussfassung Abstimmung mit 3/4 Mehrheit bei Hauptversammlung Basisverein
- Antrag ausserordentliche Delegiertenversammlung beim Wassersport Arbon-St.Gallen eigens für diesen Zweck mit Antragsfrist von mindestens einem Jahr
- Wirksamkeit auf Ende eines Vereinsjahres nach Erfüllung der sonstigen Bedingungen

Vor der Beschlussfassung über den Antrag auf Auflösung beschliesst die Delegiertenversammlung über die Verwendung des Vereinsvermögens von Wassersport Arbon-St.Gallen im Falle der Auflösung.

VII.Schlussbestimmung/ Inkraftsetzung

Art. 24 Diese Statuten sind von der ausserordentlichen Delegiertenversammlung vom 04. November 2017 angenommen worden und treten am 01. Januar 2018 in Kraft. Sie ersetzen alle früheren Ausgaben.

Der Präsident:

Der Vizepräsident:

Der Protokollführer:

Roli Haltner

Michael Hekli

Johannes Ruhe